

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.187 vom 2. Juli 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.187

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.187 du 2 juillet 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.187 del 2 luglio 2025

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gebühren erhoben.

E. 2.1

Die in Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG über eine Dauer von drei Jahren geforderte Ehegemeinschaft besteht nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich solange, als die Eheleute in der Schweiz in ehelicher Gemeinschaft, d.h. mit dem beidseitigen Willen, eine Ehe zu führen, zusammenleben (BGE 136 II 113, Erw. 3.3; 140 II 289, Erw. 3.5.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_436/2020 vom 2. Juli 2020, Erw. 3.2; vgl. MARC SPESCHA, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/CONSTANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 4 zu Art. 50 AIG). Die Dreijahresfrist ist absoluter Natur. Fehlen auch nur wenige Tage, fällt ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG ausser Betracht (Urteil des Bundesgerichts 2C_654/2020 vom 18. Februar 2021, Erw. 3.1 mit weiteren Hinweisen). Sie beginnt nach der Eheschliessung mit der Aufnahme des tatsächlichen Zusammenlebens der Ehegatten in der Schweiz zu laufen (vgl. BGE 140 II 345, Erw. 4.1). Grundsätzlich ist für die Bestimmung der Erfüllung der Dreijahresfrist auf die nach aussen wahrnehmbare eheliche Wohngemeinschaft abzustellen (vgl. zum Ganzen BGE 137 II 345, Erw. 3.1.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_708/2021 vom 15. November 2021, Erw. 3.1). Leben die Ehegatten getrennt und besteht die Ehegemeinschaft weiter, ist die Zeit des Getrenntlebens dann an die Dreijahresfrist anzurechnen, wenn wichtige Gründe für das Getrenntleben vorliegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_544/2010 vom 23. Dezember 2010, Erw. 2.3.1). Wichtige Gründe für ein zulässiges Getrenntleben können gemäss Art. 76 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) insbesondere in beruflichen Verpflichtungen oder erheblichen, aber vorübergehenden familiären Problemen liegen. Steht fest, dass kein beidseitiger Wille zur Fortführung der Ehegemeinschaft mehr besteht, ist das weitere Zusammenleben nicht an die Dreijahresfrist anrechenbar. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Ehegatten in rechtsmissbräuchlicher Weise einzig deshalb auf ihre Ehe berufen, um die Vorschriften über die Zulassung und den weiteren Aufenthalt zu umgehen (Art. 51 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a AIG; vgl. THOMAS HUGI YAR, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten – Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in: ALBERTO ACHERMANN/CESLA AMARELLE/MARTINA CARONI/ASTRID EPINEY/WALTER KÄLIN/PETER UEBERSAX [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, Bern 2013, S. 57 ff., 69 f. mit weiteren Hinweisen).

- 6 - Ob der gemeinsame Wille zur Fortführung der Ehegemeinschaft weiterbesteht, ist aufgrund sämtlicher Umstände des Einzelfalles zu ermitteln (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_377/2020 vom 23. Juli 2020, Erw. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Gleiches muss für die Prüfung der Frage gelten, ob die Voraussetzungen von Art. 49 AIG erfüllt sind.

E. 2.2

Vorliegend begann die Dreijahresfrist nach der Heirat des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau mit der Aufnahme des ehelichen Zusammenlebens am 15. Mai 2020 zu laufen. Die Vorinstanz geht davon aus, dass die eheliche Gemeinschaft entgegen der Annahme der Sektion Aufenthalt länger als bis im November 2022 bestanden habe und auf die entsprechende Schilderung der früheren Ehefrau des Beschwerdeführers nicht abgestellt werden könne. Vielmehr stellt die Vorinstanz für die Bestimmung des Trennungzeitpunktes auf eine einzige Chat-Nachricht vom 13. Mai 2023 ab, mit welcher die frühere Ehefrau des Beschwerdeführers gegenüber diesem festgehalten habe, es sei gut, dass der Beschwerdeführer es einem gewissen "C._____" gesagt habe. Es sei wichtig, dass die Familie wisse, dass sie derzeit getrennt seien. Rund zwei-einhalb Monate später, am 27. Juli 2023, hätten die damaligen Ehepartner eine Scheidungsvereinbarung unterzeichnet, nachdem die ehelichen Probleme nicht mehr aushaltbar gewesen seien. Damit stehe fest, dass der Beschwerdeführer und seine frühere Ehefrau bereits ab Frühling 2023, spätestens jedoch ab dem 13. Mai 2023 keinen gegenseitigen Ehemillen mehr gehabt hätten. Dies entspreche auch der allgemeinen Lebenserfahrung, wonach dem Unterzeichnen einer Scheidungsvereinbarung eine gewisse Zeit der Trennung vorausgehe und das Erlöschen des gegenseitigen Ehemillens nicht mit dem Tag der Unterzeichnung der Scheidungsvereinbarung erfolge. So habe die frühere Ehefrau dem Beschwerdeführer ab Juni 2023 bei der Wohnungssuche und den Vorbereitungen für den Umzug geholfen. Unter diesen Umständen sei unerheblich, dass die früheren Partner noch für eine Weile weiterhin zusammengewohnt hätten. Damit sei erstellt, dass die Ehegemeinschaft vor Ablauf der dreijährigen Frist, d.h. vor dem 15. Mai 2023, geendet habe. Dieser Auffassung der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist festzuhalten, dass das MIKA bzw. die Vorinstanz zu beweisen hat, dass die eheliche Gemeinschaft weniger als drei Jahre gedauert hat. Leben Ehegatten länger als drei Jahre in der Schweiz zusammen, besteht gemäss Rechtsprechung die Vermutung, dass das Zusammenleben in ehelicher Gemeinschaft erfolgte. Dies geht e contrario aus dem Umstand hervor, dass bei Getrenntleben vor Ablauf der Dreijahresfrist die Vermutung besteht, der gegenseitige Ehemille sei erloschen. Erachten die Migrationsbehörden den gegenseitigen Ehemillen trotz gemeinsamen Zusammenlebens als vor Ablauf der Dreijahresfrist für erloschen, haben sie dies zu belegen. Dabei geht

- 7 - es nicht an, auf eine einzige Chat-Nachricht abzustellen. Vielmehr ist aufgrund sämtlicher Umstände des Einzelfalles zu ermitteln, ob der gemeinsame Wille in ehelicher Gemeinschaft zusammenzuleben über die Frist von drei Jahren hinaus weiter bestanden hat. Reisst man die zitierte Chat-Nachricht nicht aus dem Zusammenhang, sondern liest diese von Beginn an, fällt auf, dass der Beschwerdeführer seine frühere Ehefrau mit den Worten "Du bist meine Seele" anspricht und diese erwidert: "Mein Süsser. So einer wie du, ist noch nicht auf diese Welt gekommen. Mein reines Wesen" (MI-act. 294). Am 10. Juni 2023 ist folgender Chat-Verlauf aktenkundig: Er: "All das, was ich gemacht habe und mache, würde ich für niemanden anders auf dieser Welt"; worauf sie mit "Ich weiss" antwortet. Er fügt hinzu: "ausser für dich", und sie erwidert: "Du bist die beste Person auf dieser Welt. Das ist

so". Er bekräftigt: "Nur für dich [...]", worauf sie entgegnet: "Du bist etwas vom schönsten in meinem Leben". Er antwortet: "Du auch in meinem", und der Austausch endet mit ihren Worten: "Gute Nacht. Schlaf schön" (MI-act. 296 ff.). Sogar noch einen Tag nach Unterzeichnung der Scheidungsvereinbarung (MI-act. 124 ff.) ist ein Chat-Verlauf aktenkundig, welchem zu entnehmen ist, dass sich die damaligen Ehepartner vermissen (MI-act. 297). Zwar ist richtig, dass einer definitiven Trennung oft eine Phase des Auseinanderlebens vorangeht, sofern die Trennung nicht auf ein einmaliges, für die Trennung ursächliches Ereignis zurückzuführen ist. Sind aber – wie vorliegend – Chat-Verläufe aktenkundig, welche als klare Anzeichen dafür zu werten sind, dass die Ehegatten auch nach Ablauf der Dreijahresfrist gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG Gefühle füreinander hegen, die auf ein Fortbestehen des gemeinsamen Ehwillens hindeuten, sind diese zu beachten. In solchen Fällen ist ein Abstellen auf eine einzelne Chat-Nachricht sowie auf die allgemeine Lebenserfahrung nicht statthaft. Vielmehr muss aufgrund anderer Umstände klar ersichtlich sein, dass der gegenseitige Ehwille vor Ablauf der Dreijahresfrist definitiv erloschen ist. Solche Umstände werden durch die Vorinstanz weder geltend gemacht noch ergeben sie sich aus den Akten.

E. 2.3

Nach dem Gesagten ist nicht erstellt, dass der gemeinsame Ehwille bereits am 13. Mai 2023 erloschen war. Vielmehr ist mangels klarer anderer Anzeichen auf den Zeitpunkt der Aufgabe des Zusammenwohnens, d.h. auf den 27. Juli 2023, abzustellen. Daran ändert auch nichts, dass die Ehegatten im Zeitpunkt der Trennung eine Scheidungsvereinbarung unterzeichnet haben. Damit bestand die eheliche Gemeinschaft länger als drei Jahre, weshalb die Voraussetzungen von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG erfüllt sind und das MIKA in Gutheissung der Beschwerde anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

- 8 -

E. 3

Als unterliegende Partei hat das MIKA dem Beschwerdeführer die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 VRPG). Die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150).

Migrationsrechtliche Verfahren sind sogenannte nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die Parteientschädigung setzt sich damit zusammen aus einer Grundentschädigung zwischen Fr. 1'210.00 und Fr. 14'740.00 (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT) sowie den Zu- und Abschlägen (§§ 6–8 AnwT). Innerhalb dieses Rahmens ist die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwal-

- 9 -
tes sowie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (§ 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Durch die tarifgemässe Entschädigung sind die in einem Verfahren notwendigen und entsprechend der Bedeutung der Sache üblichen Leistungen des Anwaltes einschliesslich der üblichen Vergleichsbemühungen abgegolten (§ 2 Abs. 1 AnwT). Die Entschädigung ist als Gesamtbetrag festzusetzen. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers macht einen Aufwand von Fr. 3'360.00 zuzüglich Auslagen von Fr. 105.80 und MWST von Fr. 280.75, total Fr. 3'745.55 geltend (act. 39 ff.). Nachdem sich keine komplizierten Rechtsfragen stellten, die Beschwerde lediglich sechs Seiten umfasste, keine Verhandlung durchgeführt wurde, die

Duplik nur zwei Seiten beanspruchte und bei Entschädigungen gemäss Zeitaufwand entgegen der Annahme der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers nicht Fr. 300.00 sondern Fr. 220.00 pro Stunde entschädigt werden, ist die verlangte Parteientschädigung als zu hoch einzustufen. Insgesamt erscheint eine Entschädigung von Fr. 2'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen. Das MIKA ist dementsprechend anzuweisen, dem Beschwerdeführer die Parteikosten in besagter Höhe zu ersetzen. Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.